



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 2

Neustadt a.d. Waldnaab, den 19. Februar 2013

43. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Änderung der Verbandssatzung des ZRF Nordoberpfalz; Sitz des Zweckverbandes
Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (KommZG);

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

✱

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab,
Störnstein (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2013

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d. Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2013

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altenstadt a.d. Waldnaab
für das Haushaltsjahr 2013

✱

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Schulverbandes Parkstein

✱

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2013

✱

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errich-
tung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2013

✱

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung
Feilersdorf der Gemeinde Trabititz für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Grafenwöhr und
Pressath (Brunnen VII Fürstenweiher)

✱

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Alfons Mayer aus Pressath

welcher am 23. Januar 2013 im 74. Lebensjahr verstorben ist

Herr Mayer gehörte von 1972 bis 1978 sowie von 1984 bis 2002 dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab an.

Der Verstorbene hat in Zeiten der Gebietsreform und noch Jahrzehnte danach im Kreistag kompetent und mit Sachverstand insbesondere im Jugendhilfeausschuss, Ausgleichsausschuss, Sportausschuss und Personalausschuss die Gestaltung des Landkreises mit geprägt.

Besondere Verdienste hat sich der Verstorbene durch seinen unermüdlichen Einsatz um die Jugend erworben. Bereits von 1966 - 1968 war er Beisitzer beim Kreisjugendring Eschenbach, den er dann von 1968 - 1972 als Vorsitzender leitete. Ab 1974 war er Beisitzer im Vorstand, ab 1976 stellvertretender Vorsitzender, bis er von 1984 - 1994 wieder den Vorsitz des Kreisjugendrings im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab inne hatte. All diese Tätigkeiten wurden mit der Ehrenmitgliedschaft des Kreisjugendrings belohnt.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Januar 2013

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann Landrat	Albert Nickl CSU	Günter Stich SPD	Karl Lorenz FW	Hannelore Ott FDP/UW	Markus Heining ÖDP	Klaus Bergmann B 90/DIE GRÜNEN
---------------------------	---------------------	---------------------	-------------------	-------------------------	-----------------------	-----------------------------------

Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Jakob Scharf aus Pressath

welcher am 1. Februar 2013 im 85. Lebensjahr verstorben ist

Herr Scharf gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab von 1972 bis 1984 an.

Der Verstorbene hat insbesondere in den ersten Jahren der Gebietsreform im Kreistag engagiert und mit Sachverstand im Jugendwohlfahrtsausschuss, Sportausschuss und Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr mitgewirkt.

Wir danken für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Februar 2013

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Simon Wittmann Landrat	Albert Nickl CSU	Günter Stich SPD	Karl Lorenz FW	Hannelore Ott FDP/UW	Markus Heining ÖDP	Klaus Bergmann B 90/DIE GRÜNEN
---------------------------	---------------------	---------------------	-------------------	-------------------------	-----------------------	-----------------------------------



**Änderung der Verbandssatzung des ZRF Nordoberpfalz; Sitz des Zweckverbandes
Vollzug des Bayer. Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
sammenarbeit (KommZG)**

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz hat am 30. Oktober 2012 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung erlassen. Die amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9 vom 15.11.2012. Der Zweckverband hat ab 01.01.2013 seinen Sitz in 92637 Weiden i.d.OPf., Ulrich-Schönberger-Str. 11a.

Neustadt a.d. Waldnaab, 21.01.2013
Landratsamt

Dr. Scheidler
Oberregierungsrat



Haushaltssatzung

des

Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab,
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein
(Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	654.050,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.598.961,00 Euro
--------------------------------------	-------------------

ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.500.000,00 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte
Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im
Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf 615.000,00 Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	4.747 Einwohner	118.848,75 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	5.853 Einwohner	146.554,50 Euro
Gemeinde Störnstein	1.440 Einwohner	36.069,75 Euro
Gemeinde Theisseil	241 Einwohner	6.027,00 Euro

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	212.765 cbm	120.263,25 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	249.500 cbm	141.050,25 Euro
Gemeinde Störnstein	70.885 cbm	40.067,25 Euro
Gemeinde Theisseil	10.809 cbm	6.119,25 Euro

zusammen:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	239.112,00 Euro
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	287.604,75 Euro
Gemeinde Störnstein	76.137,00 Euro
Gemeinde Theisseil	12.146,25 Euro

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 10. Januar 2013

Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab,
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

gez.

Rupert Troppmann

1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Januar 2013 Nr. 21-941-287/2012 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21 Januar 2013

Abwasserzweckverband Altstadt a.d. Waldnaab
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Rupert Troppman
1. Vorsitzender

* * *

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altstadt a.d. Waldnaab

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altstadt a.d. Waldnaab für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Grundschule Altstadt a.d. Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	276.400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **233.700 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2013 wird auf **0 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit aus insgesamt **233.700 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2012 besuchten, beträgt 182 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.284,0659 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.01.2013
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 19.11.2012 Az. 21-941-260/2012 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Grundschule Altstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altstadt a.d.Waldnaab, 17.01.2013
Schulverband für die Grundschule
Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

* * *

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altstadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Altstadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband für die Hauptschule Altstadt a.d.Waldnaab folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **345.500 €** **und im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.500 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **291.300 €** festgesetzt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Investitionsumlage für das Haushaltjahr 2013 wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **291.300 €** festgesetzt (Umlagesoll).
Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober) besuchen, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2012 besuchten, beträgt 101 Verbandsschüler (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.884,1584 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.01.2013
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 03.01.2013, Az. 21-941-290/2012 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang beim Schulverband für die Hauptschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.05, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 17.01.2013
Schulverband für die Hauptschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Schulverbandes Parkstein

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	281.205,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.500,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf **259.736,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 festgesetzt auf **114** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.278,39 €**.

Investitionsumlage

Eine **Investitionsumlage** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 31.01.2013
Schulverband Parkstein

Schäfer
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des **Schulverbandes Pleystein** für das Haushaltsjahr **2013**

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Pleystein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **552.994,00 €**

und im

Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.037,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf **431.252,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 festgesetzt auf **181 Verbandsschüler**.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf **2.382,6077 €**

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Pleystein, den 03. Januar 2012

Schulverband Pleystein

Johann Walbrunn
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Auf Grund der §§ 10, 16 ff der Verbandssatzung vom 19.11.1987, (bzw. i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1987) (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 14/1987), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.06.2002 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 8/2002), und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage in ihrer Sitzung am 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	338.300 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 261.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2011 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2011, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Markt Mantel:	112.356 €
Gemeinde Weiherhammer:	149.044 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 16.01.2013 Nr. 21-941-14/2013 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92702 Kohlberg, Gladiolenweg 22, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weierhammer, den 01.02.2013

Zweckverband der Gemeinden Weierhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Windisch
Verbandsvorsitzender

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Feilersdorf der Gemeinde Trabititz für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Grafenwöhr und Pressath (Brunnen VII Fürstenweiher)

Vom 31. Jan. 2013

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Städte Grafenwöhr und Pressath wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet liegt östlich von Bärnwinkel, Gemeinde Trabititz, im Waldgebiet Fürstenweiher.

(2) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

(3) Die Lage des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan des Sachverständigenbüros für Grundwasser Dr. Karl-Heinz Prösl, 84149 Velden, vom 23.08.2011 im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und in den Kanzleien der Stadt Grafenwöhr und der Verwaltungsgemeinschaft Pressath niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

In diesem Lageplan verläuft die genaue Grenze des Schutzgebietes bzw. der Schutzzonen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der jeweiligen Grenzlinie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Handlungspflichten

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	III	II
1. <u>bei Eingriffen in den Untergrund</u> (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche	n u r z u l ä s s i g zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	

1.2	Geländeauffüllungen und Verfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig, - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauf-lage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
2. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u> (siehe Anlage 2, Ziff. 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 2)	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2 Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungsbedürftiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

3. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser - Nutzung von Erdwärme zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung wird hingewiesen)	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4. <u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</u>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für qualifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig -für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

4.10	Militärische Übungen durchzuführen	verboten
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Anlagen zur Gewinnung von Windenergie und Biogas)	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächen		
6.1	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Biogasabfallanlagen	verboten
6.2	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten

6.3	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten	
6.4	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2 Ziffer 4)	verboten
6.5	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.6	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.7	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.8	Dräne und Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern oder zu vertiefen	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.9	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6) ohne Kalamitätsnutzung	verboten	
6.10	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und den Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.
2. eine durch eine Befreiung nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

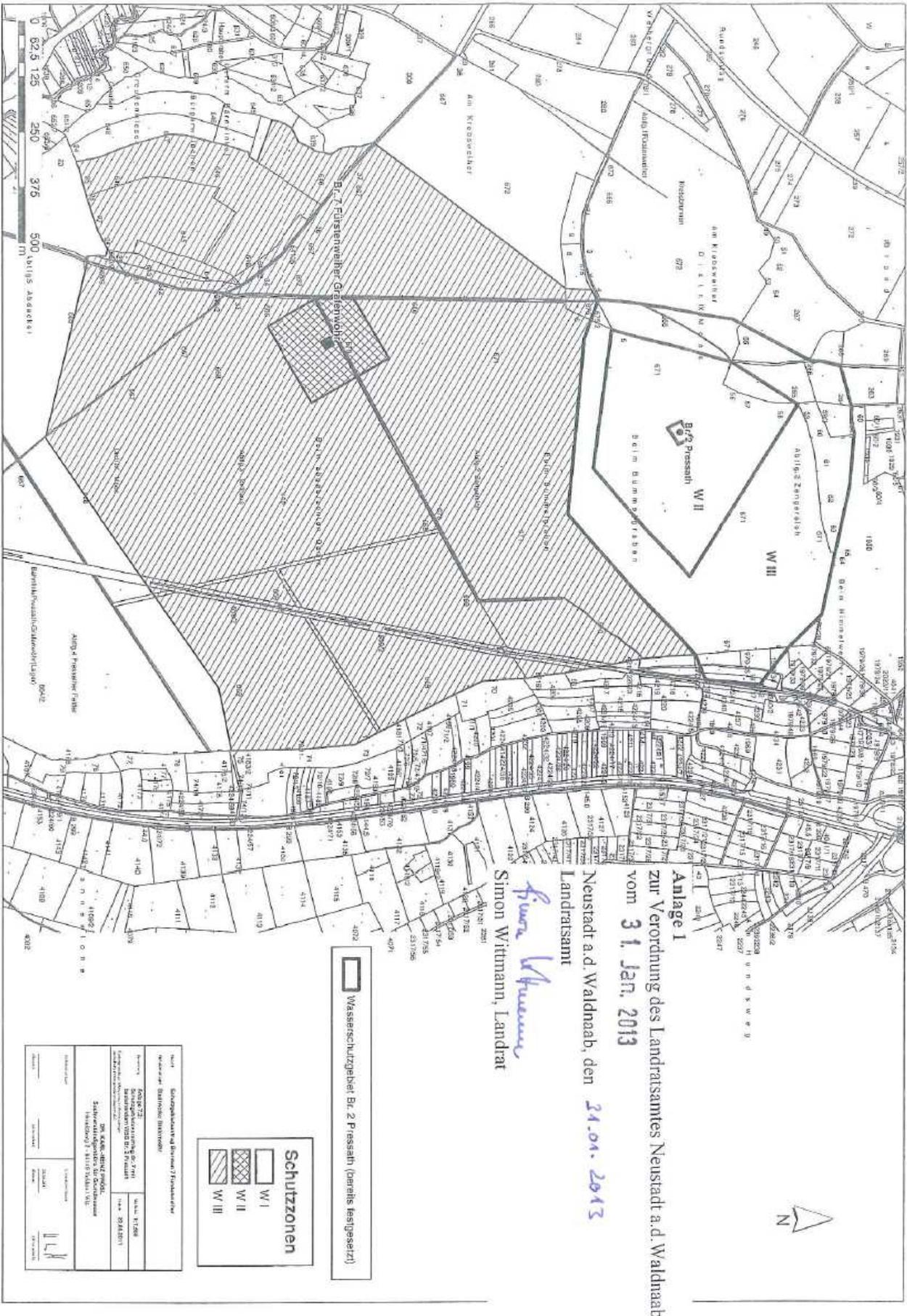
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 31.01.2013

L a n d r a t s a m t

Simon Wittmann
Landrat

Anlage 1 (Lageplan)



Anlage 2

zur Verordnung des
Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab
vom 31.01.2013

Neustadt a. d. Waldnaab, 31.01.2013
Landratsamt

Simon Wittmann
Landrat

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS-)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss max. in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Viele Abfälle sind wassergefährdende Stoffe. Somit fallen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Abfällen (z.B. Kompostieranlagen, Wertstoffhöfe) unter Nr. 2.2. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche Silagesickersäften und Festmist sind dagegen in den Nrn. 5.3 bis 5.5 und im Anhang 5 VAwS (Anlagenverordnung) geregelt.

Landwirtschaftliche Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung und sind durch Anhang 5 VAwS nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend LfW-Merkblatt Nr. 3.3/8 (im Internet: www.bayern.de/lfw) zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

Auf die Prüfpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 wird hingewiesen.
Danach sind oberirdische Anlagen alle 5 Jahre und unterirdische Anlagen alle 2 ½ Jahre durch Sachverständige nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach Maßgaben der Nr. 4.12
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS-)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“, schweres Heizöl reine Schmierstoffe auf Mineralölbasis Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z. B. Autobatterien) Auftausalz, Viehsalz Düngemittel wie - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z. B.: Terbutylazin, Bentazon, Ethepon	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle einige Lösungsmittel, z. B.: Tetrachlorethen (chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfernung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzenschutzmittel, z. B.: - Lindan - Cypermethrin - Isoproturon

4. Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchhaltung (zu Nr. 6.4)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.7):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.9)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Als Rodung bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist, d.h. zwangsweise anfallende Kalamitätsnutzungen sind vom Kahlschlagsverbot im engeren Sinn ausgenommen.



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.